

MAGISTRATSVORLAGE AN DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Betreff	Veranlagung von Straßenbeiträgen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Schwabendorf – Brachter Straße (L3077) Hier: Erstattung der zu viel gezahlten Straßenbeiträge und Bereitstellung der Gelder als außerplanmäßige Ausgabe		
Bezug			
Anlagen		Aktenzeichen	

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung um folgenden Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes Kassel vom 17.01.2022, die zu viel gezahlten Straßenbeiträge allen veranlagten Anliegern entlang der Brachter Straße zurück zu erstatten.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200.000 Euro für die Rückerstattung der zu viel gezahlten Straßenbeiträge. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt über die Investitionsnummer 573-52 (Alte Schule Rauschenberg – Sanierung).

Begründung

In den Jahren 2015/2016 erfolgte die Veranlagung der Anlieger der Brachter Straße zum Gehwegausbau entlang der Landesstraße. Es gab mehrere Widerspruchsverfahren, die alle vom Widerspruchsausschuss des Landkreises zurückgewiesen wurden. Acht der Anlieger, deren Widerspruch zurückgewiesen wurde, klagten vor dem Verwaltungsgericht Gießen gegen die Veranlagung zu den Straßenbeiträgen. Das Verwaltungsgericht Gießen gab in zwei Musterprozessen den Anliegern Recht. Daraufhin ging die Stadt Rauschenberg in Berufung vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel. Mit Beschluss vom 17.01.2022 bestätigte der Hess. Verwaltungsgerichtshof das Urteil des Verwaltungsgerichtes. Die anderen Berufungen wurden daraufhin von der Stadt zurückgezogen, da sie keine Aussicht auf Erfolg hatten.

Die Stadt hat den acht Klägerinnen und Klägern die Anliegergebühren, bis auf den Beitrag für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung, zurück zu erstatten. Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung durfte, nach Ansicht beider Gerichte, veranlagt werden. Die Veranlagung des Weges war demnach nicht rechtmäßig, da es sich nicht um einen Gehweg im Sinne des § 41 Abs. 4 Hessisches Straßengesetz handelt, sondern in der Ausschreibung der Maßnahme sowie augenscheinlich auch in der Praxis um einen Geh- und Radweg. Dieser könne nicht veranlagt werden, da § 41 Abs. 4 Hessisches Straßengesetz eng auszulegen sei und dort nur von der Veranlagung von Gehwegen entlang klassifizierter Straßen gesprochen werde.

Die restlichen Bescheide (33 Stück) sind rechtskräftig geworden und sind grundsätzlich nicht mehr zurück zu zahlen. Da aber beide Gerichte festgestellt haben, dass eine rechtswidrige Veranlagung der Straßenbeiträge erfolgte, sind die Kommunalaufsicht und der Hessische Städte- und Gemeindebund der Ansicht, dass das Ansinnen der Stadt die zu Unrecht erhobenen Straßenbeiträge zurück zu erstatten, rechtlich durchsetzbar ist.

Die Kommunalaufsicht ist nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Landkreises der Ansicht, dass die Bescheide der Stadt, auch wenn sie bereits seit längerem rechtskräftig sind,

zurückgenommen werden können, da der Hess. Verwaltungsgerichtshof Kassel in letzter Instanz festgestellt hat, dass eine Veranlagung gar nicht hätte stattfinden dürfen. Das Urteil sagt klar aus, dass nicht einzelne Teile der Veranlagung, also Veranlagungsfläche oder verschiedene Rechnungen nicht veranlagungsfähig seien, sondern dass eine Veranlagung nicht hätte erfolgen dürfen, da der Sachgrund nach § 41 Abs. 4 HStrG nicht gegeben sei. Daraus folgt nach Ansicht der Kommunalaufsicht und der Rechtsabteilung des Landkreises, dass die Bescheide, obwohl bereits rechtskräftig, zurückgenommen werden dürfen und den Anliegern das Geld erstattet wird bis auf den Anteil für die Straßenbeleuchtung.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund sieht den Sachverhalt genauso.

Den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes und das Schreiben des Hessischen Städte- und Gemeindebundes fügen wir als Anlage bei.

Die Gelder müssen außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden, da die Rückerstattung im Haushalt 2022 nicht vorgesehen war.

Zur Gegenfinanzierung können Gelder aus der Kostenstelle 573-52 (Alte Schule Rauschenberg – Sanierung) genommen werden, da bereits jetzt klar ist, dass man in diesem Jahr nicht über die Planung der Sanierung hinauskommen wird.

Rauschenberg, den 23.03.2022



Michael Emmerich
Bürgermeister

<u>Beschlussfassung</u> Magistrat am: 04.04.2022 StVV am:
